LANDRATSAMT ALTÖTTING

Zusammenstellung der in der 27. Sitzung des Kreistages am 15.12.2025 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

CSU: Stephan Antwerpen Karl Brandmüller Isabelle Brodschelm Benedikt Dittmann Heinz Donner Anton Föggl Dr. Michael Gerstorfer Ingrid Heckner Martin Huber Stefan Kammergruber Maik Krieger Gisela Kriegl Franz Lehner Stephan Mayer Reinhard Müller Maria Reichenspurner Konrad Schwarz Wolfgang Sellner Alfred Stockner Dr. Tobias Windhorst Tobias Zech

SPD: Hubert Gschwendtner Maximilian Gschwendtner Peter Haugeneder Josef Jung Franz Kammhuber Johanna Schachtl Florian Schneider Günter Zellner

Freie Wähler: Konrad Heuwieser Herbert Hofauer Gottfried Mitterer Barbara Strehle Gert Unterreiner Dieter Wüst Manfred Zallinger

Die Grünen: Peter Áldozó Stefan Angstl Waltraud Himpsl-Philibert Maria Kapsner Gertraud Munt Monika Pfriender Marcel Seehuber

FDP: Konrad Kammergruber

ÖDP: Martin Antwerpen Annemarie Zaunseder

Junge Liste: Fabian Kolm Patrick Wurm

AfD: Johann Mittermeier

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU: Dr. Jan Döllein Martin Poschner Johann Schwanner

SPD: Hans Steindl

Die Grünen: Gunter Strebel

FDP: Klaus Schultheiß

Junge Liste: Franz Baisl Martin Kainzmaier

AfD: Thomas Schwembauer Günther Vogl

Parteilos: Johann Krichenbauer

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 20.10.2025.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 49

TOP 2 Bilanz der Sparkasse Altötting-Mühldorf 2024

TOP 3 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Altötting – allgemeine Vorschrift

Der Landkreis Altötting erlässt eine Allgemeine Vorschrift über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise in Form einer Satzung, wie folgt lautend:

**Satzung des Landkreises Altötting
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Altötting**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Altötting als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. l) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der

Schulreformen zu dieser Zeit) mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden. Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.
Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3. Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiedererteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden. Nach dem 01.01.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Maßstäbe für die Neuverteilung sind nur abstrakt bekannt. Die Daten, die in die Neuverteilung einfließen, sind vorher nicht vollständig bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Hilfen für den Ausbildungsverkehr ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.
Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Altötting, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar.
Der Landkreis Altötting hat sich entschlossen, für Verkehre in der Bestandssicherung und für aus der Bestandssicherung herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift über Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen.
Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express AS) steht fest, dass die zuständige Behörde aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, wirtschaftliche Nachteile in definiertem Umfang auszugleichen. Ein Haushaltsvorbehalt ist nicht zulässig. Wenn der Freistaat Bayern die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für wiedererteilte Verkehre an den ÖPNV-Aufgabenträger kürzt, darf der ÖPNV-Aufgabenträger die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.
Der Landkreis Altötting hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:
Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis Altötting macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV im Landkreis Altötting (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Oberbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der

Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises.

(2) Derzeit wird dieses Gebiet durch die noch im Bestandsschutz stehenden Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erschlossen.

(3) Zusätzlich wird dieses Gebiet durch die seit dem 01.01.2025 aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung erschlossen.

(4) Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchsttarif im Gebiet des Landkreises durch Herausfallen aus dem Bestandsschutz verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des benachbarten Aufgabenträgers erbrachten Beförderungsleistungen, sofern dies zwischen den zuständigen Aufgabenträgern vereinbart wurde. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Listen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

(1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind, und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.

(2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.

(3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

(4) Vermindern sich die Hilfen für den Ausbildungsverkehr bei einem aus der Bestandssicherung herausfallenden Linienverkehr seitens des Freistaats gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese durch den Landkreis vorbehaltlich § 5 Abs. 2 in bisheriger Höhe gem. den Absätzen 1 und 2 ausgeglichen.

(5) Die Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 1 und 2 werden jährlich in zwei Abschlägen an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt. Der erste Abschlag enthält eine Vorauszahlung von 50 % der bisherigen Bestandsmittel und wird am 15. April ausbezahlt. Der zweite Abschlag mit der Restsumme der Ausbildungshilfen folgt am 15. Oktober.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

(1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.

(2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Aufgabenträger in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Aufgabenträger so anzupassen, dass das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

(1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

(3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d. h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

(2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 7 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftrags-

unternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3 % entspricht.

(3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

(4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

(5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

(6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

(7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

(1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Altötting, den 15.12.2025

Erwin Schneider
Landrat

Anlage 1:

In der Bestandsicherung stehende Linienverkehre im ÖPNV des Landkreises Altötting
Stand 15.12.2025

Linie	Genehmigungsinhaber	Linienverlauf	Ende der laufenden Genehmigung
7542	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	Burghausen – Simbach a. Inn	30.04.2026
6223	Regionalbus Ostbayern GmbH	Eggenfelden - Altötting	16.09.2026
400	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	Burghausen - Halsbach	24.02.2028
520	Fa. Niederhuber Holzlandreisen GmbH & Co. KG	Mitterskirchen - Eggenfelden	19.09.2028
7519	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG / Regionalbus Ostbayern GmbH	Altötting – Freimehring	31.12.2028
6222	Regionalbus Ostbayern GmbH	Eggenfelden – Simbach a. Inn	03.07.2029
205	Karl Beck GmbH & Co. KG	Altötting – Marktl a. Inn	16.09.2029
202	Karl Beck GmbH & Co. KG	Tann - Gendorf	31.01.2030
9437	Regionalverkehr Oberbayern GmbH	Traunreut - Kirchweidach	29.05.2030
34	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	Burghausen - Mühldorf	16.09.2030
36	Elite Reisen Vorderobermeier GmbH	Ampfing - Neuötting	16.09.2030
37	Elite Reisen Vorderobermeier GmbH	Aschau a. Inn - Neuötting	16.09.2030
21	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	Burghausen - Stammham	30.09.2030
71	Omnibus Wengler e.Kfm	Burghausen – Garching a. d. Alz	31.12.2030
10	Elite Reisen Vorderobermeier GmbH	Altötting – Mühldorf	31.12.2032
11	Elite Reisen Vorderobermeier GmbH	Altötting – Mühldorf	31.12.2032
12	Elite Reisen Vorderobermeier GmbH	Altötting – Mühldorf	31.12.2032
3	Omnibus Wengler e.Kfm	Asten - Trostberg	30.09.2033
500	Fa. Niederhuber Holzlandreisen GmbH & Co. KG	Neumarkt-St. Veit - Altötting	14.12.2033
510	Fa. Niederhuber Holzlandreisen GmbH & Co. KG	Geratskirchen - Altötting	31.12.2033
16	Brodschelm Verkehrsbetrieb	Burghausen – Laufen	31.12.2033

	GmbH & Co. KG		
70	Omnibus Wengler e.Kfm	Engelsberg - Altötting	31.12.2033
14	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	Burghausen - Altötting	30.09.2034

Anlage 2:

Aus der Bestandsicherung herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV des Landkreises Altötting
Stand 15.12.2025

Linie	Genehmigungsinhaber	Linienverlauf	Ende neu erteilter Genehmigung
402	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG	Altötting - Feichten	30.04.2035
73	Omnibus Wengler e.Kfm.	Kirchweidach - Unterneukirchen	13.09.2035

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 49 Befangen: 1

TOP 4 ÖPNV; (Möglicher) Beitritt des Landkreises Altötting zum Münchner Verkehrsverbund - MVV

TOP 5 Wünsche und Anfragen

TOP 5.1 Anfrage zum Campus Burghausen GmbH (KR Peter Áldozó)

TOP 5.2 Bekanntgabe eines zusätzlichen Sitzungstermins zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses Deponie PFOA (LR Erwin Schneider)

Nichtöffentlicher Teil:
……

Altötting, 19.10.2026
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck